



**Gemeindeverband
Region Sense**

Statuten

**vom
10. November 2010**

Inhaltsverzeichnis

I.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	1
Art. 1	Mitglieder	1
Art. 2	Name.....	1
Art. 3	Zweck.....	1
Art. 4	Angebot von Diensten	1
Art. 5	Sitz	1
Art. 6	Dauer.....	1
II.	ORGANISATION	2
Art. 7	Organe des Verbandes	2
Art. 8	Legislaturperiode	2
a)	<i>Delegiertenversammlung</i>	2
Art. 9	Vertretung der Gemeinden	2
Art. 10	Bezeichnung der Delegierten und Dauer des Mandats.....	2
Art. 11	Konstituierende Sitzung.....	2
Art. 12	Befugnisse	2
Art. 13	Einberufung.....	3
Art. 14	Beschlüsse.....	3
Art. 15	Abstimmungen.....	4
Art. 16	Wahlen	4
Art. 17	Qualifizierte Mehrheit	4
Art. 18	Form.....	4
b)	<i>VORSTAND</i>	4
Art. 19	Zusammensetzung	4
Art. 20	Vorsitz	4
Art. 21	Befugnisse	4
Art. 22	Einberufung.....	5
Art. 23	Beschlussfassung	5
Art. 24	Kommissionen	6
Art. 25	Ausstand	6
Art. 26	Vertretung	6
c)	<i>Regionalsekretariat</i>	6
Art. 27	Aufgaben.....	6
III.	REVISIONSSTELLE	6
Art. 28	Wahl der Revisionsstelle.....	6
Art. 29	Befugnisse	6
IV.	FINANZEN.....	7
Art. 30	Finanzquellen	7
Art. 31	Ausgaben	7
Art. 32	Betriebskosten	7
Art. 33	Investitionskosten	7

Art. 34	Aufteilung der Betriebskosten	7
Art. 35	Aufteilung der Investitionskosten.....	7
Art. 36	Verschuldungsgrenze	8
Art. 37	Initiative und Referendum.....	8
Art. 38	Zahlungsmodalitäten	8
V.	Verwaltung.....	8
Art. 39	Rechnungswesen	8
Art. 40	Voranschlag	8
Art. 41	Jahresrechnung	9
VI.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	9
Art. 42	Austritt.....	9
Art. 43	Auflösung	9
Art. 44	Inkrafttreten.....	9

Die in diesen Statuten aufgeführten Begriffe und Funktionen gelten, unbesehen ihrer männlichen Bezeichnung, sinngemäss für beide Geschlechter.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Mitglieder

¹ Alle Gemeinden des Sensebezirks sowie Cerniat, Charmey und Jaun bilden einen Gemeindeverband im Sinne von Artikel 109 ff. des Gesetzes vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG).

² Dieser Verband ist eine juristische Person des kantonalen öffentlichen Rechtes im Sinne von Art. 109^{bis} Abs. 2 GG.

Art. 2 Name

Der Gemeindeverband (der Verband) trägt den Namen: «Region Sense»

Art. 3 Zweck

Der Verband hat zum Zweck:

- a) Die Interessen der Region Sense wahrzunehmen und gegen aussen zu vertreten;
- b) Die mehrjährige Förderstrategie (gemäss Art. 5 Bst. a, BG über Regionalpolitik) der Region Sense festzulegen und die ganzheitliche Entwicklung zu fördern;
- c) Die interkommunale Zusammenarbeit zu fördern;
- d) Die Zusammenarbeit der Region Sense mit den benachbarten Gebietskörperschaften, Verbänden und Organisationen zu pflegen und soweit nötig vertraglich zu regeln;
- e) Auf raum- und verkehrsplanerischer Ebene die regionalen Planungsziele und Richtlinien gemäss den gesetzlichen Vorgaben festzulegen;
- f) Projekte von regionalem Interesse in geeigneter Weise zu unterstützen, zu koordinieren oder zu verwirklichen;
- g) Weitere Aufgaben zu übernehmen, die der ganzheitlichen Entwicklung der Region förderlich sind oder die sich aus der Regionalpolitik von Bund und Kantonen ergeben.

Art. 4 Angebot von Diensten

Der Verband kann Gemeinden oder Gemeindeverbänden mit öffentlich-rechtlichem Vertrag und mindestens zum Selbstkostenpreis Dienste im Sinn von Art. 112 Abs. 2 GG anbieten oder abtreten.

Art. 5 Sitz

Der Verband hat seinen Sitz in Tavers.

Art. 6 Dauer

Die Dauer des Verbandes ist unbefristet.

II. ORGANISATION

Art. 7 Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind:

- a) Die Delegiertenversammlung;
- b) Der Vorstand;
- c) Das Regionalsekretariat.

Art. 8 Legislaturperiode

Die Legislaturperiode der Verbandsorgane, ausgenommen jene des Regionalsekretariats, entspricht der Legislaturperiode der Gemeindebehörden.

A) DELEGIERTENVERSAMMLUNG

Art. 9 Vertretung der Gemeinden

¹ Jede Mitgliedsgemeinde verfügt über eine Stimme pro tausend Einwohner oder Bruchteilen von tausend. Massgebend ist die zivilrechtliche Bevölkerung gemäss dem letztpublizierten Staatsratsbeschluss über den Bestand der Bevölkerung zu Beginn der Legislaturperiode.

² Jede Gemeinde bestimmt die Anzahl Delegierte, die ihre Stimmen vertreten, wobei ein Delegierter nicht über mehr als fünf Stimmen verfügen kann.

³ Bei der Ausübung ihres Amtes richten sich die Delegierten grundsätzlich nach dem Standpunkt des Gemeinderates gemäss Art. 115 Abs. 4 GG.

Art. 10 Bezeichnung der Delegierten und Dauer des Mandats

¹ Innerhalb von acht Wochen nach der Vereidigung seiner Ratsmitglieder bezeichnet der Gemeinderat jeder Mitgliedsgemeinde seine(n) Delegierte(n) für die Dauer einer Legislaturperiode. Er ernennt die/den Delegierte(n) aus seiner Mitte.

² Die Mitteilung der Namen erfolgt an das Regionalsekretariat und an den Oberamtmann.

³ Der Gemeinderat ersetzt die während der Legislaturperiode von ihm abberufenen oder aus anderen Gründen ausgeschiedenen Delegierten.

⁴ Delegierte, die als Vorstandsmitglieder gewählt werden, scheiden aus und sind zu ersetzen.

Art. 11 Konstituierende Sitzung

¹ Die konstituierende Sitzung wird durch den Oberamtmann einberufen.

² Die Delegiertenversammlung konstituiert sich für die Legislaturperiode, indem sie ihren Präsidenten, ihren Vizepräsidenten und ihren Sekretär wählt. Der Sekretär muss nicht zwingend Delegierter sein und hat in diesem Fall beratende Stimme.

Art. 12 Befugnisse

Die Delegiertenversammlung hat die folgenden Befugnisse:

- a) Sie wählt den Präsidenten des Vorstandes;

- b) Sie wählt auf Vorschlag des Vorstandes die externe Revisionsstelle gemäss Art. 98 GG;
- c) Sie genehmigt den Voranschlag, die Jahresrechnung und den Rechenschaftsbericht;
- d) Sie bewilligt die Investitionsausgaben und die diesbezüglichen Zusatzkredite und beschliesst die Finanzierung dieser Ausgaben;
- e) Sie bewilligt die im Voranschlag nicht vorgesehenen Ausgaben;
- f) Sie genehmigt das regionale Planungsprogramm;
- g) Sie genehmigt die mehrjährige Förderstrategie sowie die regionalen Richtpläne, unter Vorbehalt der Genehmigung durch höhere Instanzen;
- h) Sie genehmigt die Realisierungsprogramme;
- i) Sie genehmigt Projekte von regionalem Interesse, welche durch den Verband finanziell unterstützt werden und die dazu notwendigen Kredite sowie die Deckung dieser Ausgaben;
- j) Sie beschliesst die Reglemente;
- k) Sie genehmigt die gemäss Artikel 112 Abs. 2 GG abgeschlossenen Verträge;
- l) Sie beschliesst Statutenänderungen und die Aufnahme neuer Mitglieder;
- m) Sie beaufsichtigt die Verwaltung des Verbandes;
- n) Sie beschliesst, unter Vorbehalt von Art. 43 die Auflösung des Verbandes.

Art. 13 Einberufung

¹ Ordentliche Delegiertenversammlungen für die Rechnungsablage und den Voranschlag finden im Frühjahr und im Herbst statt.

² Ausserordentliche Delegiertenversammlungen finden statt, wenn der Vorstand es beschliesst, oder wenn zehn Delegiertenstimmen oder fünf Gemeinden dies schriftlich und unter Angabe des Grundes beantragen.

³ Zur Einberufung der Delegiertenversammlung sendet der Vorstand mindestens zwanzig Tage im Voraus jedem Mitglied persönlich und zur Information an jede Mitgliedsgemeinde eine Einladung.

⁴ Die Einladung enthält eine Traktandenliste und die notwendigen Unterlagen.

⁵ Die Einladung geht ebenfalls an alle Grossräte des Sensebezirks. Diese haben beratende Stimme.

⁶ Die Mitglieder des Vorstandes wohnen den Sitzungen der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme bei.

Art. 14 Beschlüsse

Die Delegiertenversammlung ist nur beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Delegiertenstimmen vertreten ist. Bei Nichterreichen der Beschlussfähigkeit, wird innert Monatsfrist eine weitere Versammlung einberufen.

Art. 15 Abstimmungen

¹ Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen gefasst, wobei Enthaltungen, leere und ungültige Stimmzettel nicht gezählt werden; bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.

² Die Beschlüsse müssen ausserdem die Zustimmung der Delegationen von mindestens einem Drittel der Verbandsgemeinden enthalten (Mehrheit der Stimmen jeder Delegation). Bei Stimmgleichheit unter den Delegationen einer Gemeinde gilt der Beschluss als von der Gemeinde abgelehnt. Für die Beschlussfassung von Projekten, an denen sich Cerniat, Charmey und Jaun, gemäss Art. 35 Abs. 2 nicht beteiligen, werden deren Delegiertenstimmen nicht gezählt.

Art. 16 Wahlen

Die Wahlen erfolgen mit dem absolutem Mehr der Stimmen, wobei Enthaltungen, die leeren und die ungültigen Stimmzettel nicht gezählt werden. Im zweiten Wahlgang genügt das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit nimmt der Vorsitzende die Entscheidung durch das Los vor.

Art. 17 Qualifizierte Mehrheit

Die Genehmigung, Abänderung oder Ergänzung der mehrjährigen Förderstrategie sowie der regionalen Richtpläne bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen.

Art. 18 Form

Die Versammlung stimmt mit Stimmzetteln ab. Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen geheim, wenn ein entsprechender Antrag von einem Fünftel der anwesenden Delegiertenstimmen angenommen wird.

B) VORSTAND

Art. 19 Zusammensetzung

¹ Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) Den Gemeindepräsidenten der Gemeinden des Senesbezirks;
- b) Eines Gemeindepräsidenten von Cerniat, Charmey oder Jaun;
- c) Dem Oberamtmann des Sensebezirks.

² Ein abwesendes Mitglied kann vertreten werden.

³ Der Regionalsekretär nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil; er ist gleichzeitig Sekretär des Vorstandes.

Art. 20 Vorsitz

Der Präsident der Delegiertenversammlung kann den Vorsitz des Vorstands innehaben.

Art. 21 Befugnisse

¹ Der Vorstand hat die folgenden Befugnisse:

- a) Er wählt seinen Vizepräsidenten;
- b) Er leitet und verwaltet den Verband und vertritt ihn nach aussen;

- c) Er ernennt den Regionalsekretär und genehmigt dessen Stellenbeschrieb;
- d) Er erstellt den Stellenplan und das Organigramm;
- e) Er stellt das übrige Verbandspersonals im Rahmen des Voranschlags an und überwacht dessen Tätigkeit;
- f) Er bereitet die der Delegiertenversammlung zu unterbreitenden Geschäfte vor und vollzieht ihre Beschlüsse;
- g) Er beschliesst im Rahmen der von der Delegiertenversammlung gewährten Finanzkompetenz nicht voraussehbare und dringliche Ausgaben im Sinne der Art. 90 und 123 GG;
- h) Er unterbreitet der Delegiertenversammlung Projekte von regionaler Bedeutung, die vom Verband finanziell unterstützt werden sollen und arbeitet einen Finanzierungsvorschlag aus;
- i) Er erstellt den Voranschlag, die Jahresrechnung und den Rechenschaftsbericht;
- j) Er organisiert die Revision des regionalen Entwicklungskonzeptes und überarbeitet die regionalen Richtpläne;
- k) Er behandelt Aufgaben von regionaler Bedeutung sowie die in der mehrjährigen Förderstrategie aufgeführten Schwerpunkte;
- l) Er teilt bestimmte Aufgaben einer oder mehrerer direkt interessierten Gemeinden zu, die an der Ausarbeitung eines Projektes beteiligt sind;
- m) Er bereitet die Botschaften und Pflichtenhefte aller im Rahmen des Verbandes auszuführenden Geschäfte vor und genehmigt diese;
- n) Er unterstützt Projekte gemäss den Reglementen.

² Ausserdem übt er die Befugnisse aus, die nicht einem anderen Organ übertragen sind (Art. 119 GG).

Art. 22 Einberufung

¹ Der Vorstand wird von seinem Präsidenten mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich einberufen. Dringende Fälle bleiben vorbehalten.

² Die Bestimmungen des Gesetzes über die Gemeinden zu den Gemeinderatssitzungen (Art. 62 – 66 GG) sind auf den Vorstand sinngemäss anwendbar.

Art. 23 Beschlussfassung

¹ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäss einberufen wurde und die Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

² Die Vorstandsmitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Der Präsident stimmt mit.

³ Die Beschlüsse werden durch Handaufheben gefasst, ausser wenn der Vorstand die geheime Abstimmung beschliesst. Sie werden durch Mehrheitsentscheid gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

⁴ Die Wahlen erfolgen geheim, wenn ein Vorstandsmitglied es verlangt. Sie erfolgen mit absolutem Mehr. Im zweiten Wahlgang genügt das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit zieht der Präsident das Los.

⁵ Bei Beschlüssen oder Wahlen in geheimer Abstimmung werden die Stimmen vom Sekretär ausgezählt (Art. 64 GG).

Art. 24 Kommissionen

¹ In einem Kompetenz- und Organisationsreglement gemäss Art. 61 GG werden Kompetenzen und die funktionalen Abläufe der Vorstands- und der Verwaltungstätigkeit festgelegt.

² Der Vorstand kann zur Ausübung eines Teils seiner Befugnisse eine Bürokommission, Arbeitsgruppen oder Delegationen bestimmen. Er kann Kompetenzen vorübergehend auch an den Präsidenten oder an den Regionalsekretär abtreten.

Art. 25 Ausstand

Ein Vorstandsmitglied darf der Behandlung eines Geschäftes nicht beiwohnen, an dem es selbst oder eine Person, zu der es in einem engen Verwandtschafts-, Schwägerschafts-, Pflicht- oder Abhängigkeitsverhältnis steht, ein besonderes Interesse hat (Art. 65 GG).

Art. 26 Vertretung

Der Verband wird durch die gemeinsame Unterschrift des Präsidentin und des Regionalsekretärs oder deren Stellvertreter verpflichtet und vertreten. Vorbehalten bleiben die Befugnisse der einzelnen Organe.

C) REGIONALSEKRETARIAT

Art. 27 Aufgaben

Das Regionalsekretariat führt alle ihm durch seinen Stellenbeschrieb zugeteilten Aufgaben aus. Es beschäftigt sich vor allem mit der Überarbeitung und Umsetzung der mehrjährigen Förderstrategie, mit der Vorbereitung der Rechenschaftsberichte und jährlichen Tätigkeitsprogramm, mit der Erledigung der Aufgaben gemäss dem Leistungsauftrag zwischen Staat und der Region sowie mit der Vorbereitung der Gesuche um Unterstützung von Projekten regionaler Bedeutung.

III. REVISIONSSTELLE

Art. 28 Wahl der Revisionsstelle

Die Revisionsstelle wird von der Delegiertenversammlung auf Vorschlag des Vorstandes für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die gleiche Revisionsstelle kann maximal für sechs aufeinander folgende Rechnungsjahre amten.

Art. 29 Befugnisse

¹ Die Revisionsstelle prüft, ob die Buchhaltung und die Jahresrechnung den Vorschriften des Gesetzes über die Gemeinden und dessen Ausführungsreglement entsprechen.

² Der Vorstand liefert der Revisionsstelle alle Unterlagen und Auskünfte, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgabe benötigt.

IV. FINANZEN

Art. 30 Finanzquellen

Die Finanzquellen des Verbandes sind:

- a) Die Beiträge der Verbandsgemeinden;
- b) Die Beiträge des Kantons und des Bundes aufgrund eines Leistungsauftrages;
- c) Die anderen Einnahmen.

Art. 31 Ausgaben

Die Ausgaben des Verbandes bestehen aus:

- a) Betriebskosten;
- b) Investitionskosten.

Art. 32 Betriebskosten

Die Betriebskosten bestehen aus:

- a) Besoldungskosten und diesbezügliche Lasten;
- b) Verwaltungskosten des Regionalsekretariats;
- c) Ausgaben für Arbeiten, Projekte und Mandate.

Art. 33 Investitionskosten

Die Investitionskosten bestehen aus:

- a) Zins- und Amortisationskosten für Verbandsbeiträge an Projekte von regionalem Interesse gemäss Art. 3 Bst. f;
- b) Beiträgen des Verbandes an Projekte von regionalem Interesse gemäss Art. 3 Bst. f.

Art. 34 Aufteilung der Betriebskosten

¹ Die Betriebskosten werden jedes Jahr im Verhältnis der zivilrechtlichen Bevölkerung und multipliziert mit dem Steuerpotentialindex (SPI), gestützt auf den letzten Staatsratsbeschluss, auf die Verbandsgemeinden aufgeteilt.

² Für Cerniat, Charmey und Jaun wird die Bevölkerungszahl zu 1/5 (ohne die Ausgaben Art. 32 Bst. c) gerechnet.

Art. 35 Aufteilung der Investitionskosten

¹ Die Investitionskosten werden im Verhältnis der zivilrechtlichen Bevölkerungen, gestützt auf den letzten Staatsratsbeschluss, auf die Verbandsgemeinden aufgeteilt.

² Cerniat, Charmey und Jaun beteiligen sich an den Investitionskosten nur für Projekte, die ihr Gemeindegebiet betreffen.

³ Die Verbandsgemeinden können ihren Anteil an den Investitionskosten direkt übernehmen.

Art. 36 Verschuldungsgrenze

¹ Der Verband kann Darlehen aufnehmen.

² Die Verschuldungsgrenze liegt bei:

- a) Fünf Millionen Franken für Investitionen;
- b) Bis zu maximal 10% des Gesamtaufwandes des jeweiligen Voranschlages für den Kontokorrent.

³ Darlehen unterliegen nach Massgabe von Artikel 148 Abs. 1 Bst. a GG der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden.

Art. 37 Initiative und Referendum

¹ Das Initiativ- und Referendumsrecht werden gemäss Art. 123a ff. GG und den Absätzen 2 bis 5 des vorliegenden Artikels ausgeübt.

² Ein Beschluss der Delegiertenversammlung über eine neue Ausgabe, die 1 Million Franken übersteigt, untersteht dem **fakultativen** Referendum nach Artikel 123d GG.

³ Ein Beschluss der Delegiertenversammlung über eine neue Ausgabe, die 2 Millionen Franken übersteigt, unterliegt dem **obligatorischen** Referendum nach Art. 123e GG.

⁴ Massgebend ist der Nettobetrag der Ausgabe, nach Abzug der Subventionen und Beiträge Dritter.

⁵ Bei wiederkehrenden Ausgaben werden die einzelnen Jahrestanchen zusammengesamtet. Ist nicht bestimmbar, wie viele Jahre die Ausgabe anfällt, ist das Total von fünf Jahrestanchen massgebend.

Art. 38 Zahlungsmodalitäten

¹ Die Beteiligungen der Gemeinden müssen innerhalb der vom Vorstand festgelegten Frist beglichen werden.

² Nach Ablauf dieser Frist wird ein Verzugszins in der Höhe der effektiv anfallenden Zinskosten erhoben.

V. Verwaltung

Art. 39 Rechnungswesen

¹ Für jede vom Verband übernommene Aufgabe ist gemäss Art. 122 Abs. 1^{bis} und 1^{ter} GG eine getrennte Betriebsrechnung zu führen

² Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

Art. 40 Voranschlag

Der Voranschlag, der vom Vorstand erstellt wird, ist der Delegiertenversammlung bis spätestens zum 31. Oktober des Kalenderjahres zu unterbreiten. Je ein Exemplar wird dem Oberamtmann, dem Amt für Gemeinden und jeder Verbandsgemeinde zugestellt.

Art. 41 Jahresrechnung

Die Jahresrechnung wird der Delegiertenversammlung innerhalb von fünf Monaten¹ nach Ende des Rechnungsjahres zur Genehmigung unterbreitet und anschliessend dem Oberamtmann, dem Amt für Gemeinden und jeder Verbandsgemeinde zugestellt.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 42 Austritt

¹ Eine Gemeinde kann aus dem Verband austreten, wenn die kantonale Gesetzgebung es erlaubt, die Erfüllung des Verbandszwecks nicht gefährdet wird und wenn sie mindestens 10 Jahre Verbandsmitglied gewesen ist. Art. 127 Abs. 2 GG bleibt vorbehalten.

² Danach kann sie unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr auf das Ende eines Kalenderjahres ihren Austritt einreichen. Das Gesuch hat schriftlich zu erfolgen.

³ Die austretende Gemeinde hat kein Anrecht auf einen Anteil an den Aktiven des Verbandes. Sie muss jedoch ihren nach Art. 43 Abs. 3 der Statuten berechneten Anteil an den Schulden zurückerstatten. Sie hat auch Restzahlungen zu übernehmen, welche aus den durch den Verband geleisteten Ausgaben während ihrer Mitgliedschaft hervorgingen.

Art. 43 Auflösung

¹ Der Verband kann aufgelöst werden, wenn die kantonale Gesetzgebung es erlaubt und zwei Drittel der Delegiertenstimmen und mindestens 13 Gemeinden diesen Beschluss fassen.

² Der aufgelöste Verband tritt in Liquidation, ausser wenn sein Vermögen von einer Mitgliedsgemeinde oder einem Dritten übernommen wird. Die Liquidationsorgane müssen jedoch Lösungen den Vorzug geben, die eine Weiterführung der bis anhin vom Verband wahrgenommenen Aufgaben ermöglichen.

³ Das verfügbare Kapital oder die nicht gedeckten Schulden des Verbandes werden im Verhältnis ihres Beitrags während den letzten 5 Jahren, zwischen den Mitgliedsgemeinden verteilt.

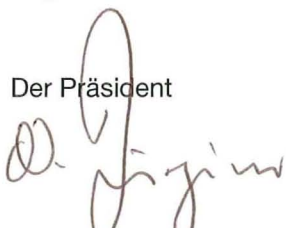
Art. 44 Inkrafttreten

¹ Diese Statuten treten nach ihrer Annahme durch die Verbandsgemeinden und mit der Genehmigung durch die Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft in Kraft.

² Sie ersetzen die Statuten vom 12. Juni 1997 und seitherige Änderungen.

¹ Vgl. Art. 122 Abs. 2 und Art. 95 Abs. 4 GG

Angenommen durch die Delegiertenversammlung vom 10. November 2010

Der Präsident

Nicolas Bürgisser

Der Sekretär

Manfred Raemy

Genehmigt von der Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft, am 07 JUL. 2011

Der Staatsrat, Direktionsvorsteher


Pascal Corminboeuf



140 Gemeindeverband « Region Sense » – Änderung der Statuten

Gestützt auf das Gesuch vom 31. Mai 2011 des Vorstandes;
Gestützt auf den Beschluss vom 10. November 2010 der Delegiertenversammlung;
Gestützt auf die Beschlüsse der Gemeindeversammlungen von

- | | |
|--------------------|---------------------|
| ✓ Alterswil | vom 30. März 2011 |
| ✓ Bösinggen | vom 30. März 2011 |
| ✓ Brünisried | vom 15. April 2011 |
| ✓ Düdingen | vom 20. April 2011 |
| ✓ Giffers | vom 08. April 2011 |
| ✓ Heitenried | vom 15. April 2011 |
| ✓ Jaun | vom 04. April 2011 |
| ✓ Oberschrot | vom 15. April 2011 |
| ✓ Plaffeien | vom 15. April 2011 |
| ✓ Plasselb | vom 25. März 2011 |
| ✓ Rechthalten | vom 21. März 2011 |
| ✓ St. Antoni | vom 15. April 2011 |
| ✓ St. Silvester | vom 15. April 2011 |
| ✓ St. Ursen | vom 25. März 2011 |
| ✓ Schmitten | vom 08. April 2011 |
| ✓ Tifers | vom 25. März 2011 |
| ✓ Tentlingen | vom 08. April 2011 |
| ✓ Überstorf | vom 15. April 2011 |
| ✓ Wünnewil-Flamatt | vom 12. April 2011 |
| ✓ Zumholz | vom 15. April 2011; |

Gestützt auf die Beschlüsse der Gemeinderäte von

- | | |
|-----------|-------------------|
| ✓ Cerniat | vom 24. Mai 2011 |
| ✓ Charmey | vom 24. Mai 2011; |

Gestützt auf Artikel 113 des Gesetzes vom 25. September 1980 über die Gemeinden;
Gestützt auf das Gutachten vom 8. Juni 2011 der Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion;
Gestützt auf das Gutachten vom 9. Juni 2011 der Wirtschaftsförderung;
Gestützt auf das Gutachten vom 20. Juni 2011 des Bau- und Raumplanungsamts;
Gestützt auf das Gutachten vom 6. Juli 2011 des Amtes für Gemeinden,

In Erwägung:

dass der Gemeindeverband « Region Sense » am 31. Mai 2011 deutsche Statutenbestimmungen zwecks Genehmigung übermittelt hat;

dass die in den statutarischen Bestimmungen integrierten Änderungen in allen Gemeinden von einem Gemeindeorgan genehmigt worden sind;

dass in zwei Gemeinden, Cerniat und Charmey, der Gemeinderat anstelle der Gemeindeversammlung die Genehmigung vorgenommen hat;

dass dieses Verfahren einvernehmlich gewählt worden ist;

dass allerdings die Befugnis zur Genehmigung wesentlicher Statutenänderungen eines Gemeindeverbandes der Gemeindelegislative zufällt (vgl. Art. 10 Abs. 1 Bst. n und Art. 51^{bis} GG);

dass im vorliegenden Fall nichtsdestoweniger die gesetzliche Bedingung erfüllt ist, wonach die wesentlichen Änderungen der Zustimmung von mindestens drei Vierteln der Gemeinden bedürfen, deren zivilrechtliche Bevölkerung zudem höher sein muss als drei Viertel der zivilrechtlichen Bevölkerung aller Verbandsgemeinden (vgl. Art. 113 Abs. 1 GG);

dass – im Hinblick auf nächste, wesentliche Statutenänderungen – *der Verband zukünftig in Aussicht nehmen muss, die beschlossenen Änderungen den Legislativen allen Verbandsgemeinden zu unterbreiten*;

dass beispielsweise 2004/2005 die letzten wesentlichen Statutenänderungen den Gemeindeversammlungen aller Verbandsgemeinden unterbreitet worden sind, und die deutschen Statutenbestimmungen anschliessend von der zuständigen kantonalen Behörde genehmigt worden sind,

Beschliesst:

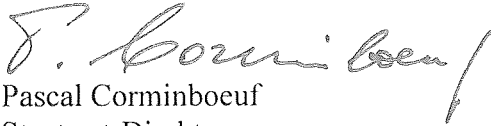
Artikel 1. Die revidierten Statuten vom 10. November 2010 des Gemeindeverbands « Region Sense » werden im Sinne der Erwägungen genehmigt.

Art. 2. Es wird eine Gebühr von Fr. 500.- erhoben.

Art. 3. Mitteilung:

- a. an das Amt für Gemeinden (mit 1 Ex. der Statuten);
- b. an die Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion, für sich und das Bau- und Raumplanungsamt (2 Ex. mit 1 Ex. der Statuten);
- c. an die Wirtschaftsförderung (mit 1 Ex. der Statuten);
- d. an das Oberamt des Sensebezirks (mit 1 Ex. der Statuten);
- e. an das Oberamt des Greyerzbezirks (mit 1 Ex. der Statuten);
- f. an den Gemeindeverband « Region Sense » (mit 1 Ex. der Statuten).

Freiburg, den 7. Juli 2011


Pascal Corminboeuf
Staatsrat-Direktor



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Direction des institutions, de l'agriculture
et des forêts DIAF
Direktion der Institutionen und der Land-
und Forstwirtschaft ILFD

Ruelle de Notre-Dame 2, Case postale, 1701 Fribourg

T +41 26 305 22 10, F +41 26 305 22 11
www.fr.ch/diaf diaf-sg@fr.ch

140 Association de communes « Region Sense » – Modifications statutaires

Vu la requête du 31 mai 2011 du Comité de direction ;
Vu la décision du 10 novembre 2010 de l'assemblée des délégués ;
Vu les décisions des assemblées communales de

- | | |
|--------------------|--------------------|
| ✓ Alterswil | du 30 mars 2011 |
| ✓ Bösinggen | du 30 mars 2011 |
| ✓ Brünisried | du 15 avril 2011 |
| ✓ Düdingen | du 20 avril 2011 |
| ✓ Giffers | du 08 avril 2011 |
| ✓ Heitenried | du 15 avril 2011 |
| ✓ Jaun | du 04 avril 2011 |
| ✓ Oberschrot | du 15 avril 2011 |
| ✓ Plaffeien | du 15 avril 2011 |
| ✓ Plasselb | du 25 mars 2011 |
| ✓ Rechthalten | du 21 mars 2011 |
| ✓ St. Antoni | du 15 avril 2011 |
| ✓ St. Silvester | du 15 avril 2011 |
| ✓ St. Ursen | du 25 mars 2011 |
| ✓ Schmitten | du 08 avril 2011 |
| ✓ Tifers | du 25 mars 2011 |
| ✓ Tentlingen | du 08 avril 2011 |
| ✓ Überstorf | du 15 avril 2011 |
| ✓ Wünnewil-Flamatt | du 12 avril 2011 |
| ✓ Zumholz | du 15 avril 2011 ; |

Vu les décisions des conseils communaux de

- | | |
|-----------|------------------|
| ✓ Cerniat | du 24 mai 2011 |
| ✓ Charmey | du 24 mai 2011 ; |

Vu l'article 113 de la loi du 25 septembre 1980 sur les communes ;
Vu le préavis du 8 juin 2011 de la Direction de l'aménagement, de l'environnement et des constructions ;
Vu le préavis du 9 juin 2011 de la Promotion économique ;
Vu le préavis du 20 juin 2011 du Service des constructions et de l'aménagement ;
Vu le préavis du 6 juillet 2011 du Service des communes,

Considérant :

que l'Association de communes « Region Sense » a transmis, le 31 mai 2011, des dispositions statutaires allemandes pour approbation ;

que les modifications intégrées dans les dispositions statutaires ont été approuvées dans toutes les communes membres par un organe communal ;

que dans deux communes, Cerniat et Charmey, le conseil communal a procédé à l'approbation en lieu et place de l'assemblée communale ;

que cette procédure a été choisie d'un commun accord ;

que la compétence d'approuver les modifications statutaires essentielles d'une association de communes incombe toutefois au législatif communal (cf. art. 10 al. 1 let. n et art. 51^{bis} LCo) ;

qu'en l'espèce, la condition légale est néanmoins remplie selon laquelle les modifications essentielles doivent être approuvées par au moins trois quarts des communes, dont la population légale doit en outre être supérieure aux trois quarts de la population légale de toutes les communes membres de l'association (cf. art. 113 al. 1 LCo) ;

que – en vue d'une prochaine modification essentielle des statuts – *l'association devra envisager de soumettre les modifications décidées aux législatifs de toutes les communes membres* ;

qu'en 2004/2005 par exemple, les dernières modifications essentielles des statuts ont été soumises aux assemblées communales de toutes les communes membres, et les dispositions statutaires allemandes ont ensuite été approuvées par l'autorité cantonale compétente,

Décide :

Article premier. Les modifications statutaires du 10 novembre 2010 de l'Association de communes « Region Sense » sont approuvées dans le sens des considérants.

Art. 2. Il est perçu un émolument de 500 francs.

Art. 3. Communication :

- a. au Service des communes (avec 1 ex. des statuts) ;
- b. à la Direction de l'aménagement, de l'environnement et des constructions, pour elle et le Service des constructions et de l'aménagement (2 ex. avec 1 ex. des statuts) ;
- c. à la Promotion économique (avec 1 ex. des statuts) ;
- d. à la Préfecture du district de la Singine (avec 1 ex. des statuts) ;
- e. à la Préfecture du district de la Gruyère (avec 1 ex. des statuts) ;
- f. à l'Association de communes « Region Sense » (avec 1 ex. des statuts).

Fribourg, le 7 juillet 2011



Pascal Corminboeuf
Conseiller d'Etat, Directeur